

Darüber hinaus wurde im Rahmen des Programms Lebensqualität des Fünften Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung (FTE) systematisch eine unabhängige ethische Prüfung für Vorschläge eingeführt, bei denen es um sensible Themen wie die Verwendung nicht menschlicher Primaten zu Versuchszwecken geht. Dem dafür zuständigen Gremium gehören unter anderem Vertreter von Tierschutzverbänden an. Die ethische Prüfung stellt sicher, dass alle Forschungsprojekte mit Tieren im Einklang mit der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere durchgeführt werden⁽¹⁾. Dabei wird der Gesamtnutzen der vorgeschlagenen Forschungsarbeiten mit dem Leiden der Tiere verglichen, das möglicherweise dafür in Kauf genommen werden muss. Außerdem müssen alle Projekte vor der Finanzierung durch innerstaatliche Ethikkommissionen oder andere befugte Entscheidungsgremien abgesegnet sein.

Das BPRC hat sich vertraglich verpflichtet, alle innerstaatlichen Rechtsvorschriften und ethischen Anforderungen zu erfüllen. Im Juli 2001 bestätigte das BPRC der Kommission, dass es auf lokaler Ebene die Genehmigung zur Durchführung biomedizinischer Versuche zu Forschungszwecken an nicht menschlichen Primaten besitzt.

Alle von der Gemeinschaft finanzierten Projekte werden regelmäßig durch die Kommission auf der Grundlage der von den jeweiligen Projektkoordinatoren verfassten individuellen Jahresberichte über den Stand der Projektabwicklung überprüft.

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 18.12.1986.

(2002/C 93 E/196)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2575/01
von Bart Staes (Verts/ALE) an die Kommission

(21. September 2001)

Betrifft: Koordinierung des Projekts Sensus

In ihrer Antwort auf die Anfrage 1065/01⁽¹⁾ teilt die Kommission mit, dass der deutsche Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes, Christoph Klonowski, immer noch ihr Projekt Sensus leitet. Ein Münchner Gericht hatte den Betreffenden jedoch bereits am 20. Dezember 2000 wegen Urkundenfälschung verurteilt. Das Vorgehen der Kommission ist daher erstaunlich, um so mehr, als Klonowski sich gerade im Rahmen des Projekts Sensus des Betrugs schuldig gemacht hat.

Deshalb möchte ich der Kommission folgende Fragen stellen:

1. Koordiniert Stephan Bodenkamp alias Christoph Klonowski immer noch das Projekt Sensus der Kommission?
 - a) Falls ja, mit welcher Begründung hält die Kommission trotz Verurteilung wegen Fälschung eines Vertrags mit einem deutschen Technologieunternehmen im Rahmen des Projekts Sensus an dem Betreffenden als Projektkoordinator fest?
 - b) Falls nicht, wann wird der Betreffende seines Auftrags enthoben, und wer koordiniert anschließend das Projekt Sensus?
2. Wird die Kommission Stephan Bodenkamp alias Christoph Klonowski die Koordinierung des Projekts Sensus angesichts seiner Verurteilung durch ein Münchner Gericht wegen Fälschung eines Vertrags mit einem deutschen Technologieunternehmen im Rahmen des Projekts Sensus nachträglich entziehen? Falls nicht, weshalb vertraut die Kommission Stephan Bodenkamp alias Christoph Klonowski dennoch weiterhin die Koordinierung des Projekts Sensus an?

⁽¹⁾ ABl. C 364 E vom 20.12.2001, S. 39.

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(7. November 2001)

Wie bei Forschungsprojekten üblich, wird das Projekt Sensus von einer Organisation und nicht von einer Person koordiniert. Koordinator des Projekts Sensus ist das Amt für Auslandsfragen (AfA), das zu diesem Zweck von der von dem Herrn Abgeordneten genannten Person vertreten wurde.

Die Kommission erwartet, dass die fragliche Person bei der Unterzeichnung künftiger Vertragsunterlagen betreffend das Projekt Sensus nicht mehr als Vertreter des AfA in Erscheinung tritt.

Weitere Auskünfte mag der Herr Abgeordnete den Antworten der Kommission auf seine schriftlichen und mündlichen Anfragen zum Projekt Sensus entnehmen (H-0629/01, H-O438/01 E-1082/01, E-1065/01, E-1066/01, E-0891/01, E-0892/01, E-0893/01, E-0894/01, P-0009/01).

(2002/C 93 E/197)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2582/01

von Hartmut Nassauer (PPE-DE) an die Kommission

(18. September 2001)

Betrifft: Auswirkungen des EU-Beitritts Polens und Tschechiens auf die Alimentierung der deutschen Vereine in den ehemaligen deutschen Ostgebieten durch die Bundesregierung

Mir zugegangenen Informationen zufolge soll eine Alimentierung deutscher Vereine in den ehemaligen deutschen Ostgebieten durch die Bundesregierung nach einem Beitritt Polens und Tschechiens zur EU nicht mehr möglich sein.

1. Trifft es zu, dass ein Beitritt dieser Staaten zur EU Auswirkungen auf die Alimentierung der genannten Vereine haben wird? Welches sind die Gründe dafür?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Europäische Kommission, sich für den kulturellen Bestand der dort lebenden deutschen Volksgruppen einzusetzen?
3. Können die genannten Vereine aus dem „PHARE-Programm“ gefördert werden?

Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission

(15. Oktober 2001)

1. Die Kommission hat auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Besitzstands nichts mit den bilateralen Hilfsprogrammen der Mitgliedstaaten zu tun, so dass die Aufnahme der Kandidatenländer in die EU in dieser Hinsicht keine Auswirkungen hätte. Was den kulturellen Bereich anbetrifft, so soll die Erweiterung dazu beitragen, Barrieren zu beseitigen sowie das Verständnis und die Kontakte zwischen den Völkern in der erweiterten Union zu fördern. Zahlreiche Mitgliedstaaten finanzieren Einrichtungen, um ihre Landessprache und Kultur auf internationaler Ebene, darunter auch in anderen Mitgliedstaaten, zu fördern. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang zum Beispiel das Goethe-Institut und der British Council, die beide auch in der Tschechischen Republik und Polen tätig sind. Der Beitritt hat darauf keine Auswirkungen.
2. Deutsche Kulturverbände in Polen und der Tschechischen Republik werden sich auf derselben Grundlage wie alle anderen Kulturvereine am Programm „Kultur 2000“ beteiligen können.
3. Für Programme von Nichtregierungsorganisationen (NRO) werden derzeit im Rahmen der Entwicklung und der Stärkung der Zivilgesellschaft PHARE-Mittel bereitgestellt. Dies wird auch künftig der Fall sein. Solche Verbände können daher für förderwürdige Programme im Rahmen dieser Programme Finanzmittel erhalten. Dabei sind die Haushaltsverfahren der Kommission einzuhalten.

Das Programm PHARE konzentriert sich auf den Institutionenaufbau (zum Beispiel Stärkung der Kapazität der Verwaltung auf gesamtstaatlicher und regionaler Ebene) und Investitionsprojekte (zur Unterstützung der Übernahme der Standards der Gemeinschaft in Bereichen wie dem Umweltschutz). Die Programmierung erfolgt auf der Grundlage der in den Beitrittspartnerschaften ausgewiesenen Prioritäten. Ferner werden Maßnahmen zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit durchgeführt, bei denen sich die Regionen an der Programmierung beteiligen. Dies betrifft auch die tschechischen, polnischen, deutschen bzw. österreichischen Behörden.